



Ausschussdrucksache 21(11)82
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Städtetag

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen
für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine
Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden
Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539

b) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588

c) Antrag der Fraktion der AfD
Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der
Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer
Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802

e) Antrag der Fraktion Die Linke
Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt
ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Herrn Bernd Rützel, MdB
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:
arbeitundsoziales@bundestag.de

**Stellungnahme des Deutschen Städtetags zur öffentlichen Anhörung
„Leistungsrechtsanpassungsgesetz“ des Ausschusses Arbeit und Sozi-
ales des Deutschen Bundestags am 23. Februar 2026**

Sehr geehrte Herr Rützel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags zum Thema Leistungsrechtsanpassungsgesetz am 23. Februar 2026. Der Deutsche Städtetag freut sich sehr im Folgenden zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und den vier vorliegenden Anträgen der Fraktion der AfD, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Fraktion Die Linke Stellung zu nehmen. Im Folgenden werden wir uns insbesondere auf den vorliegenden Gesetzentwurf konzentrieren.

Vorab möchten wir drei wesentliche Kritikpunkte hervorheben, die im Gegensatz zu wesentlichen Zielen des Koalitionsvertrags stehen, nämlich einer Entlastung der Sozialsysteme durch Steigerung der Beschäftigung, die Verbesserung der Finanzlage der Kommunen und den Abbau der Bürokratie.

1. Das Ziel einer Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Ukrainerinnen und Ukrainern in den Arbeitsmarkt wird nicht nur nicht erreicht, sondern sich auch verschlechtern.
2. Die Finanzlage der meisten Städte wird sich durch die Rechtsänderung deutlich verschlechtern. Eine ausreichende finanzielle

19.02.2026/scd

Kontakt

Nikolas Schelling
Nikolas.schelling@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-470

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
56.11.00. D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

Kompensation der betroffenen Kommunen ist nicht vorgesehen.

3. Dieses Gesetz führt nicht nur bei der Umstellung, sondern dauerhaft zu mehr Bürokratie.

Direkter Zugang ins Jobcenter wichtig und richtig

Der Deutsche Städtetag stellt zunächst allgemein fest, dass die schnelle Aufnahme und der Zugang von Schutzsuchenden aus der Ukraine aufgrund des russischen Angriffskrieges in die Hilfesysteme des SGB II und SGB XII ein sinnvoller und erfolgreicher Weg waren. Nur so konnten die Städte die hohen Zuzugszahlen erfolgreich bewältigen und den Menschen schnellstmöglich Unterstützung gewähren. Die erfolgreiche Arbeit der Jobcenter hat bewiesen, dass ihre bewährte Struktur und umfassenden Unterstützungsangebote für eine schnelle Integration in Arbeit am besten geeignet sind. Bestätigt wird dies durch die aktuelle Veröffentlichung des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung. Festgehalten wird dort noch einmal, dass der Dreiklang von direktem Arbeitsmarktzugang, direktem Anspruch auf Integrations- und Berufssprachkurse und arbeitsmarktliche Beratung und Förderung im Jobcenter die wichtigsten Treiber der schnelleren Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter sind. Dieser Vorsprung hält auch im weiteren Erwerbsverlauf an.

Keine Notwendigkeit für Rechtskreiswechsel rückwärts

Der Deutsche Städtetag sieht deshalb grundsätzlich keine Notwendigkeit einer Rückabwicklung des Anspruches auf Leistungen des SGB II und XII von Schutzsuchenden aus der Ukraine und unterstützt ausschließlich, dass die geplanten Änderungen bei den Leistungen für Geflüchtete aus der Ukraine nur für Neueinreisende gelten sollen.

Strukturelle Belastung vollständig und dauerhaft übernehmen

Der Rechtskreiswechsel entlastet den Bund und belastet die kommunale Ebene strukturell erheblich. Finanziell ertragen Städte, Kreise und Gemeinden diese Änderungen ausschließlich dann, wenn alle sofortigen und künftigen Mehraufwände vollständig durch den Bund gedeckt werden. Dies betrifft sowohl Ausgaben aufgrund von neuen Leistungsansprüchen als auch Mehraufwände durch den höheren Verwaltungsaufwand.

Der Deutsche Städtetag fordert die Bundesregierung dringend dazu auf, eine strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene zu vermeiden und sicherzustellen, dass kurz- und langfristig keine Mehrbelastungen durch diese gesetzlichen Anpassungen resultieren.

Dabei ist insbesondere auch die Ausfinanzierung stark steigender Gesundheitskosten für die Leistungsbeziehenden nach dem AsylbLG zu beachten. Schließlich ist durch den Bund sicherzustellen, dass seine finanzielle Kompensation tatsächlich bei den Kommunen ankommt und nicht den Haushalten der Flächenländer zufließt.

Rechtskreiswechsel für zukünftig Einreisende

Der Deutsche Städtetag fordert ausdrücklich, dass der Rechtskreiswechsel rückwärts nur für Neueinreisende ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs gelten sollte. Der vereinbarte bisherige Stichtag liegt zu weit zurück. Die Anzahl an Rechtskreiswechslern wächst stetig und eine Beibehaltung des Stichtags führt aufgrund des langen Gesetzgebungsprozesses zu stetig steigenden Verwaltungsaufwänden.

Der Deutsche Städtetag erkennt an, dass die vorliegenden Regelungsvorschläge für einen schrittweisen Übergang in das neue System das Potential haben, den Jobcentern und Sozialämtern aufwändige Erstattungsverfahren und Aufhebungsbescheide zu ersparen. Allerdings gilt dies nur, wenn die Einschränkung „längstens aber bis zum Ablauf des dritten Monats“ gestrichen wird.

Der Deutsche Städtetag wünscht in diesem Themenbereich außerdem Detailergänzungen im Gesetzentwurf. Erstens sollte für den Leistungsbezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII aufgrund der monatlichen Bewilligung eine Übergangsregelung aufgenommen werden, damit auch für diesen Personenkreis eine nahtlose Leistungsgewährung sichergestellt ist. Zweitens sollte im SGB XII die sofortige Vollziehbarkeit der Einstellungsbescheide geregelt sein, damit Widersprüche gegen die Einstellung der SGB XII-Leistungen keine aufschiebende Wirkung entfalten. Im SGB II ist dies bereits so vorgesehen.

Arbeitserlaubnis und Qualifizierung elementar – Agenturen brauchen gesetzlichen Auftrag

Unentbehrlich für Schutzsuchende aus der Ukraine bleiben auch in Zukunft die sofortige Arbeitserlaubnis und Ansprüche auf schnelle Qualifizierung, Sprachkurse und Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Die Jobcenter wären hierfür die beste Option. Durch die Rückführung in das Asylbewerberleistungsgesetz werden die Agenturen für Arbeit zuständig. Für diese neue Aufgabe brauchen die Agenturen für Arbeit einen klaren gesetzlichen Auftrag, Personal und finanzielle Ressourcen, sonst wird die bisherige gute Begleitung in Ausbildung und Arbeit durch die Neuregelung ausgebremst. Die bisher zugedachte Rolle der Agenturen als freiwillige Anlaufstelle wird diesen Zielen bei weitem nicht gerecht. Die Vermittlung in den Arbeitsmarkt ist originäre Aufgabe der Jobcenter und Agenturen für Arbeit. Das muss so bleiben.

Neuregelung zur Arbeitsvermittlung verschlechtert die Arbeitsmarktintegration

Der Deutsche Städtetag lehnt die Vorschläge des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Arbeitsvermittlung ab. Die betroffenen Rechtskreiswechsler werden ohne reale Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme an die kommunalen Leistungsbehörden weitergereicht. Die Kommunen allein können die Aufgabe der Integration in Arbeit für diese Personen ohne eine Zuständigkeit der Jobcenter

nicht stemmen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene neue Aufgabe der Kommunen in der Prüfung des ausreichenden Bemühens um Erwerbstätigkeit und noch mehr die Verpflichtung zu Arbeitsgelegenheiten erfordert den Aufbau einer neuen Parallelstruktur, der angesichts des Personal- und Geldmangels nicht gelingen wird. Entgegen allen vollmundigen Versprechen von Bund und Ländern würde hier erneut die kommunale Ebene mit einer neuen Aufgabe allein gelassen werden. Und das ohne Not, denn die bewährten Strukturen im SGB II können diese Aufgabe aktuell besser lösen.

Vermögensprüfung – bundeseinheitliche Vorgaben

Der Koalitionsvertrag versprach bundeseinheitliche Vorgaben zur Vermögensermittlung und -Prüfung für Rechtskreiswechsler. Diese Vorgaben fehlen, so dass die Freigrenzen des § 7 Absatz 5 Asylbewerberleistungsgesetz gelten werden.

Aus Sicht des Deutschen Städtetags wäre es sehr wünschenswert, dass bundeseinheitliche Vorgaben zum Vermögen ergänzt werden. Die Unterschiede bei der Anrechenbarkeit von Vermögen im Asylbewerberleistungsgesetz und im SGB II und XII sind sehr groß und Themen wie Eigentum oder Rentenansprüche in der Ukraine sind zu regeln.

Krankenkosten regeln – freiwillige Krankenversicherung ermöglichen

Aus Sicht des Deutschen Städtetags muss die Option der freiwilligen Krankenversicherung ermöglicht werden. Die Kommune als Leistungsbehörde muss die Entscheidung treffen dürfen, die Rechtskreiswechsler weiter freiwillig zu versichern. Dies soll sowohl für Rechtskreiswechsler als auch für Neueinreisende gelten. Ebenso sollte im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt werden, dass für Grundleistungsbezieher Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung zu übernehmen sind.

Insgesamt muss sichergestellt werden, dass der kommunalen Ebene alle entstehenden Kosten begonnener Behandlungen erstattet werden. Erstattungsverfahren von Krankenkassen für begonnene Behandlungen sind gesetzlich auszuschließen.

Eine Leistung für eine Familie – Mischbedarfsgemeinschaften vermeiden

Aus Sicht des Deutschen Städtetags muss der geplante Rechtskreiswechsel Familien schützen. Eine Familie sollte Anspruch auf die gleiche Sozialleistung erhalten. Bei einem Familiennachzug sollte deshalb das neueinreisende Familienmitglied den Leistungsanspruch der anderen Familienmitglieder erhalten. Dies muss ausdrücklich auch für Kinder gelten, die nach dem 1. April 2025 geboren werden. Eine solche Regelung vermeidet auch hohe Verwaltungsaufwände und Schnittstellenproblematiken zwischen den Leistungsbehörden durch entstehende Mischbedarfsgemeinschaften.

Wohnen und Kindergeld – Fragen offen

Aus Sicht des Deutschen Städtetags sind gesetzliche Klarstellungen bei den Themen Wohnen und Kindergeld notwendig. Insbesondere das Thema Wohnen braucht einfach administrierbare Vorgaben. Ein Großteil der zukünftigen Rechtskreiswechsler haben mit Zustimmung des Leistungsträgers Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt angemietet. Auch wenn das Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet mittels Sachleistungen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu ermöglichen, wäre dies eine unbillige Härte gegenüber den Personen, die bereits in einem Mietverhältnis stehen. U.a. sorgen die bestehenden Karenzzeiten zur Übernahme von Wohnkosten im SGB II und XII zur Übernahme höherer Unterkunftskosten. Eine Regelung zum Umgang mit unangemessenen Kosten der Unterkunft ist deshalb sinnvoll.

Außerdem wäre eine Klarstellung hinsichtlich bestehender Kindergeldansprüche von Rechtskreiswechslern zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Schelling', with a stylized flourish at the end.

Nikolas Schelling